

Seit dem 15. August 2019 sind das neue Waffengesetz und die Waffenverordnung in Kraft. Wir stellen die wichtigsten Änderungen vor und erklären, für welches Sportgerät es welche Bewilligung braucht.

SO SEHEN DIE REGELN FÜR DIE IM SSV VERWENDETEN WAFFEN AUS

DRUCKLUFTWAFFEN, HANDREPETIERER (SPORTGEWEHRE) UND ORDONNANZREPETIERGEWEHRE (KARABINER 11 UND 31, LANGGEWEHR 11)

Der Kauf von Druckluftwaffen, Handrepetierern (Sportgewehre) und Ordonnanzrepetiergewehren wie den Karabinern 11 und 31 oder dem Langgewehr 11 ist weiterhin mit einer Meldepflicht möglich, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen (Mindestalter 18, nicht unter Beistandschaft, keine Einträge im Strafregister, kein Anlass zur Annahme, dass die Person sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet) erfüllt sind.

Informationen und Merkblätter des Bundesamts für Polizei fedpol zu meldepflichtigen Waffen

DIREKT VON DER ARMEE ÜBERNOMMENE PERSÖNLICHE ORDONNANZWAFFEN (PISTOLE ODER ZU HALBAUTOMAT UMGEBAUTES STURMGEGWEHR 90)

Persönliche Ordonnanzwaffen können nach Beendigung des Militärdienstes zu denselben Bedingungen wie bis anhin übernommen werden – unabhängig von der Magazingrösse. Es ist lediglich ein Waffenerwerbsschein nötig. Auch wenn ein wesentlicher Waffenbestandteil (wie Griffstück, Verschluss, Lauf) ersetzt wird, braucht es keine Ausnahmegewilligung.

Informationen der Armee zur Übernahme der persönlichen Waffe

Informationen und Merkblätter des Bundesamts für Polizei fedpol zu bewilligungspflichtigen Waffen

NICHT DIREKT VON DER ARMEE ÜBERNOMMENE ZU HALBAUTOMATEN UMGEBAUTE STURMGEGWEHRE 57 UND 90 (WEITERVERKAUF AN DRITTE)

Unabhängig von der Magazingrösse ist für den Kauf einer solchen Waffe seit dem 15. August 2019 eine Ausnahmegewilligung nötig. Sportschützen können dabei von der erleichterten Ausnahmegewilligung profitieren.

Informationen und Merkblätter des Bundesamts für Polizei fedpol zu verbotenen Waffen

WERKSHALBAUTOMAT STURMGEGWEHR PE90

Verfügt die Waffe über eine Ladevorrichtung mit geringer Kapazität (bis maximal zehn Patronen) reicht wie bis anhin ein Waffenerwerbsschein. Wird ein PE90 zusammen mit einem grösseren Magazin verwendet, ist eine Ausnahmegewilligung nötig. Sportschützen können dabei von der erleichterten Ausnahmegewilligung profitieren. Achtung: Auch der gemeinsame Transport sowie die gemeinsame Aufbewahrung eines PE90 mit einem passenden grösseren Magazin gilt als gemeinsame Verwendung. Es empfiehlt sich deshalb beim Kauf eines PE90, so oder so eine Ausnahmegewilligung zu beantragen, um eine allfällige spätere Verwendung eines grösseren Magazins rechtlich abzusichern.

Informationen und Merkblätter des Bundesamts für Polizei fedpol zu bewilligungspflichtigen Waffen

Informationen und Merkblätter des Bundesamts für Polizei fedpol zu verbotenen Waffen

VOLLAUTOMATISCHE STURMGEGWEHRE

Diese können wie anhin nur mit einer kantonalen Ausnahmegewilligung erworben werden. Neu ist das sportliche Schiessen jedoch ein achtenswerter Erwerbsgrund, welcher – theoretisch – auch den Kauf vollautomatischer Gewehre rechtfertigen könnte. Erleichterte Ausnahmegewilligungen gibt es hier für Sportschützen hingegen nicht.

Informationen und Merkblätter des Bundesamts für Polizei fedpol zu verbotenen Waffen

PERSÖNLICHE LEIHWAFFEN DER ARMEE

Der Erwerb von Waffen, die von der Armee direkt als persönliche Leihwaffen – also nicht zu Eigentum – erworben werden, hat keine Änderungen erfahren. Die Abgabe persönlicher Leihwaffen an mündige Personen ist nicht Teil des Waffengesetzes.

Informationen der Armee zu persönlichen Leihwaffen

PISTOLEN (FAUSTFEUERWAFFEN)

Bis zu einer Magazinkapazität von maximal 20 Patronen können Pistolen weiterhin mit einem Waffenerwerbsschein erworben werden. Für Pistolen mit einem Magazin mit höherer Kapazität müssen Sportschützen eine erleichterte Ausnahmegewilligung beantragen.

Informationen und Merkblätter des Bundesamts für Polizei fedpol zu bewilligungspflichtigen Waffen

Informationen und Merkblätter des Bundesamts für Polizei fedpol zu verbotenen Waffen

ÄNDERUNGEN FÜR WAFFENBESITZER

Bestehende Besitzverhältnisse werden von der Gesetzesrevision weniger stark tangiert: Wer vor dem 15. August 2019 eine neu verbotene Waffe, Waffenbestandteile oder Ladevorrichtungen erworben hat, ist auch weiterhin zu deren Besitz berechtigt. Allerdings muss die Waffe registriert sein oder innerhalb der nächsten drei Jahre dem kantonalen Waffenbüro gemeldet werden. Dieses stellt eine Bestätigung aus, mit welcher der Besitzer zur Waffe passende Ladevorrichtungen (unabhängig deren Grösse) ohne eine Ausnahmegewilligung erwerben kann. Erst beim Kauf einer komplett neuen Waffe, die in die Kategorie der verbotenen Waffen fällt, ist eine Ausnahmegewilligung nötig. Wer Bestandteile einer verbotenen Waffe bei einem Waffenhändler ersetzen lässt, benötigt für die Ersatzteile keine Ausnahmegewilligung.

Wer die dreijährige Meldefrist verpasst, macht sich zwar nicht strafbar, jedoch wird die Waffe beschlagnahmt. In diesen Fällen hat der Besitzer innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen. Klappt dies nicht, werden die betroffenen Waffen definitiv beschlagnahmt.